

2426 033

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 235; 3. AndG-BergG v. 29. Juni 1956, BGBI I 559,
Art. III Nr. 11

Werden in einem Vergleich Ansprüche untrennbar voneinander
geregelt, so ist eine Anfechtung des Vergleichs, die nur
insoweit erfolgt, als der Berechtigte nachgegeben hat,
unzulässig.

BGH, Beschl. v. 11. Mai 1960 - IV 2B 372/59 - OLG Frankfurt/M.
IG Wiesbaden

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Polizeirats a. D. G [REDACTED] B [REDACTED], F [REDACTED],
Sandweg 14,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
[REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 28. Juli 1959 kostenpflichtig, jedoch frei
von Gerichtsgebühren und Auslagen, zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat wegen Schadens im beruflichen Fortkommen,
der ihm durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen entstanden
sei, Wiedergutmachungs- und Entschädigungsansprüche erhoben.
Über diese Ansprüche hat er mit dem beklagten Land am 5. Mai 1954
vor dem Berufungsgericht einen Vergleich geschlossen. Nach diesem
verpflichtete sich das beklagte Land, dem Kläger mit Wirkung
seit seiner Versetzung in den Ruhestand die Versorgung eines

- 2 -

Polizeimajors zu gewähren (einschließlich eines etwaigen Witwen- und Waisengeldes) und der Berechnung jeweils die höchste Stufe zugrunde zu legen, der Kläger verzichtete seinerseits auf alle weitergehenden Ansprüche nach allen in Frage kommenden Gesetzen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.

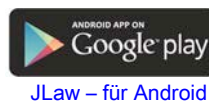
Nach Erlass des Bundesentschädigungsgesetzes hat der Kläger mit Eingabe vom 4. Juli 1956 unter Hinweis auf dieses Gesetz "erneut ... Ansprüche auf finanzielle Schadensersatzleistung" angemeldet; er verlangt eine Entschädigung wegen sämtlicher ihm in der Zeit von 1933 bis zum 1. April 1950 entgangenen Bezüge. Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht haben ihm eine solche Entschädigung wegen seiner Mitgliedschaft bei der NSDAP und dem NSFK versagt. Das Oberlandesgericht hat auf die von ihm eingelegte Berufung unter deren Zurückweisung seine Klage als unzulässig abgewiesen. Es ist der Auffassung, daß seine Eingabe vom 4. Juli 1956 keine Anfechtung im Sinne des Art. III Nr. 11 ÄndG sei, auf jeden Fall aber seiner Klage der Vergleich vom 5. Mai 1954 entgegenstehe, den der Kläger nur insoweit aus der Welt schaffen wolle, als er darin auf Ansprüche verzichtet habe, während sein im Vergleich geregelter Anspruch auf das Ruhegehalt eines Polizeimajors bestehen bleiben solle. Eine teilweise Anfechtung des Vergleichs sei aber unzulässig.

Eine Revision gegen sein Urteil hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen.

Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet. Denn entgegen der mit ihr vertretenen Auffassung bedarf es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Frage nicht, ob eine teilweise Anfechtung eines Vergleichs zulässig ist, wenn Ansprüche untrennbar von einander vergleichsweise geregelt werden, wie dies hier der Fall ist, in dem dem Kläger eine bessere Versorgung gegen Verzicht auf weitere Entschädigungsansprüche zugebilligt worden ist. Diese Frage ist, abgesehen von den Ausführungen von Blessin/Wilden in Anm. 5 und van Dam/Loos in Anm. 14 zu § 235 BEG, bereits durch die Rechtsprechung klargestellt, und zwar in dem Sinne, daß in einem solchen Falle eine Teilanfechtung unzulässig ist (vgl. für das Entschädigungsrecht die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung vom 10. Februar 1960 - IV ZR 177/59 - und für das Bürgerliche Recht RG in RGZ 146, 234, 236 und RGR-Kommentar in Anm. 10 zu § 139 und Anm. 4 zu § 142 BGB und die hier weiter angeführte Rechtsprechung). Der Hinweis der Beschwerde, daß eine Teilanfechtung zulässig sein müßte, weil ja in den Fällen des Art. III Nr. 9 ÄndG Verfolgte günstiger ständen, die ohne Gefährdung des ihnen bereits unanfechtbar zugesprochenen weitergehende Ansprüche geltend machen könnten, geht fehl. In diesen Fällen ist hinsichtlich des zugesprochenen bereits eine sachliche Prüfung und Entscheidung erfolgt, während der Vergleich eine Regelung nur im Wege gegenseitigen Nachgebens trifft. Es spricht daher weder der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung noch die Vermeidung einer unbilligen Härte für die Zulässigkeit einer Teilanfechtung eines Vergleichs; im Gegenteil würde es eine unbillige Härte bedeuten, wenn der andere Vergleichspartner an seinem Nachgeben festgehalten würde, das er nur im Hinblick auf das Nachgeben seines Gegners bewiesen hat.

- 4 -

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1960

Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Raske Johannsen v. Werner Dr. Loewenheim